

Allgemeine Vermietbedingungen (AVB) für die PartnerMiete

Die Euromobil GmbH erbringt Mobilitätsleistungen für Privat- und Geschäftskunden. Als Markenvermietgesellschaft mit Anbindung an den Volkswagen Konzern bietet die Euromobil GmbH passgenaue Mobilität unter der Geschäftsbezeichnung Volkswagen Financial Services | Rent-a-Car und Euromobil | Rent-a-Car. Die nachstehenden Allgemeinen Vermietbedingungen (nachfolgend als „AVB“ bezeichnet) gelten für alle Mietverträge zwischen der Euromobil GmbH (nachfolgend als „Vermieterin“ bezeichnet) und ihren Lizenz-Partnern (nachfolgend als „Mieter“ bezeichnet).

I. Anwendungsbereich und Definitionen

1. Anwendungsbereich

Die „Allgemeinen Vermietbedingungen für die PartnerMiete“ (nachfolgend „AVB“) gelten für Mietverträge zwischen Lizenz-Partnern (nachfolgend „Mieter“) und der Euromobil GmbH (nachfolgend „Vermieterin“). Voraussetzung für die Anmietung von Fahrzeugen ist, dass der Partner einen gültigen Partner- und Lizenzvertrag mit der Vermieterin abgeschlossen hat. Es gilt außerdem die zum Vertragsabschluss des jeweiligen Einzelmietvertrages gültige Euromobil Richtlinie.

2. Definitionen

a) Lizenz-Partner

Lizenz-Partner haben mit der Vermieterin spezielle Partner- und Lizenzverträge abgeschlossen.

b) Partner-Portal

Das Partner-Portal der Vermieterin ist ein Informations-, Kommunikations- und Bestellportal. Hierzu haben alle Mitarbeitenden eines Lizenz-Partners Zugriff, die in der „Euromobil Vermietsoftware“ als User registriert sind. Die Landingpage „PartnerMiete“ im Partner-Portal lautet: (<https://partner-portal.eu/cmsPublic/VWFS-RENT-A-CAR/VERMIETGESCHAEFT/ORGANISATION/BESCHAFFUNG-KONDITIONEN/PARTNERMIETE.html>).

c) Fahrzeuge

Fahrzeuge im Sinne dieser AVB sind Automobile der Marken des Volkswagenkonzerns, namentlich Volkswagen PKW, Volkswagen Nutzfahrzeuge, Audi, Seat und ŠKODA, welche von dem Mieter angemietet werden können.

d) Euromobil-Richtlinie

Die Euromobil-Richtlinie enthält die allgemeingültigen Rahmenbedingungen gemäß den Vorgaben der Konzernmarken nebst Erläuterungen und anschaulichen Situationsbeschreibungen. Sie gilt für VW FS | Rent-a-Car Partner (<https://partner-portal.eu/cmsPublic/VWFS-RENT-A-CAR/VERMIETGESCHAEFT/ORGANISATION/RICHTLINIE.html>).

II. Vertragsschluss und Mietgegenstand

1. Vertragsschluss

a) Angebot

- i. Die im Online-Auftritt der Vermieterin enthaltenen Darstellungen und Bewerbungen von Fahrzeugen stellen keine verbindlichen Angebote gem. § 145 BGB dar. Sie dienen der Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Mieter.
- ii. Der Vertragsschluss über die Produkte der PartnerMiete kann durch Abgabe einer verbindlichen Bestellanfrage (Angebot) über das Partner-Portal der Vermieterin oder per E-Mail als Direktanfrage zur Anmietung der Fahrzeuge durch den Mieter angebahnt werden:

(1) Online-Abwicklung über das Partner-Portal der Vermieterin

Der Mieter hat zum Abschluss des Mietvertrages die Möglichkeit, sich über den bereitgestellten Online-Bestellprozess mittels seines bestehenden Accounts einzuloggen. Im Partner-Portal wählt der Mieter das gewünschte Fahrzeug aus und legt hierfür die gewünschten Parameter fest. Im Anschluss gibt der Mieter mit dem Absenden der **verbindlichen Bestellanfrage** durch "Klick" auf den Bestellbutton "Zahlungspflichtig bestellen" ein verbindliches Vertragsangebot an die Vermieterin zum Abschluss des Mietvertrages ab. Anschließend erhält der Mieter per E-Mail die Information, dass seine verbindliche Bestellanfrage bei der Vermieterin eingegangen ist und nun zur Bearbeitung vorliegt. Diese Eingangsbestätigung stellt seitens der Vermieterin noch keine Annahme der verbindlichen Bestellanfrage dar.

(2) Via E-Mail als Direktanfrage

Versendet der Mieter per E-Mail eine Direktanfrage, so hat er die gewünschten Fahrzeugparameter und den beabsichtigten Anmietungszeitraum in der E-Mail zu benennen, sodass die Vermieterin das mieterseitige Angebot ohne weitere Modifikationen annehmen kann.

b) Bonitätsprüfung

Parallel zur Bestellanfrage erfolgt eine Bonitätsprüfung über einen von der Vermieterin beauftragten externen Dienstleister. Die Vermieterin behält sich im Falle einer nicht ausreichenden Bonität des Mieters das Recht vor, den Vertragsschluss abzulehnen oder mit Auflagen zu versehen. Die Entscheidung, ob eine ausreichende Bonität vorliegt, obliegt der Vermieterin. Die Vermieterin behält sich vor, die Bonität des Vertragspartners des Einzelmietvertrages jährlich, bei Zweifeln auch in unregelmäßigen Abständen durchzuführen.

c) Annahme durch die Vermieterin

- i. Nach Eingang der verbindlichen Bestellanfrage und Übersendung der automatischen Eingangsbestätigung prüft die Vermieterin die Fahrzeugmodellverfügbarkeit. Die Vermieterin nimmt die verbindliche Bestellanfrage (Angebot) des Mieters nach positiver Prüfung der Verfügbarkeit durch Übersendung des Mietvertrages an die jeweilige Partner-E-Mail-Adresse des Partners bzw. Mieters an (Annahme). Der Mietvertrag kommt durch Übersendung des Mietvertrages zustande. Einer Unterzeichnung des Mietvertrages bedarf es nicht.

- ii. **Via E-Mail auf die Direktanfrage**
Der Vertrag zwischen der Vermieterin und dem Mieter kommt durch die Zusendung einer Bestellbestätigung und eines Mietvertrages per E-Mail zustande. Einer Unterzeichnung des Mietvertrages bedarf es nicht.
- d) **Alternativangebot**
Sollte nach Verfügbarkeitsprüfung das gewünschte Fahrzeugmodell nicht verfügbar sein, wird dem Mieter ein vergleichbares verfügbares Alternativmodell per E-Mail angeboten. Die Zustimmung des Mieters muss per E-Mail erfolgen (Vertragsschluss). Im Anschluss erfolgt die Übersendung des Mietvertrages. Der Mietvertrag bedarf zur Wirksamkeit keiner Unterschrift mehr. Wünscht der Mieter kein Alternativmodell kommt kein Mietvertrag zustande.

2. Mietgegenstand

Bei Anmietungen über die PartnerMiete wählt der Mieter im Rahmen seiner verbindlichen Bestellanfrage ein oder mehrere konkrete Fahrzeugmodelle aus. Mietgegenstand werden diese ausgewählten Fahrzeugmodelle, sofern sie bei der Vermieterin tatsächlich verfügbar sind.

III. Mietdauer und Mietzins

1. Mietdauer

- a) Das Mietverhältnis beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Mietbeginn.
- b) Die Mieter haben die Möglichkeit die Fahrzeuge für einen Zeitraum von 6-9 Monaten oder, im Einzelfall, bestimmte Modelle für einen Mietzeitraum von 9-12 Monaten anzumieten.
- c) Aus flottentechnischen Gründen hat die Vermieterin gemäß der Vermieterrichtlinie des Konzernrahmenvertrages die Möglichkeit, bei Lieferung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges, in Abstimmung mit dem Mieter, die Laufzeit auf 4-5 Monate zu verkürzen. Ebenfalls aus flottentechnischen Gründen kann die Vermieterin in Abstimmung mit dem Mieter den Mietzeitraum auf 7-12 Monate erweitern.
- d) Für die Abwicklung der Untervermietung an Untermieter des Mieters wird auf die geltenden Vorgaben des Partner- und Lizenzvertrages sowie auf die Euromobil Richtlinie der Vermieterin verwiesen. Die Euromobil Richtlinie der Vermieterin gilt entsprechend für sämtliche Fahrzeuge.

2. Mietzins

- a) Der Mietzins (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte wie z.B. Zubehör, Transfer, Sicherheitsleistung etc.) zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Tarif. Zusätzlich können Kosten für Sonderleistungen anfallen. Als Sonderleistungen zu verstehen sind insbesondere Kosten für das Betanken von Kraftstoff, Kosten für das Aufladen, Servicegebühren, Bearbeitungsgebühren sowie die Vergütung von Mehrkilometern. Die Preise sowie die weiteren Zusatzleistungen sind aufzurufen auf der Landingpage "PartnerMiete" im Partner-Portal: <https://partner-portal.eu/cmsPublic/VWFS-RENT-A-CAR/VERMIETGESCHAEFT/ORGANISATION/BESCHAFFUNG-KONDITIONEN/PARTNERMIETE.html>. Etwaige Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.
- b) Die Berechnung des Mietzinses beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet mit dem vertraglich vereinbarten Mietende. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe durch den Mieter erfolgen nicht.

- c) Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung des Mietzinses wegen einer Fahrleistung unterhalb der vertraglich vereinbarten bzw. unterhalb der inkludierten Kilometer (Minderkilometer) findet nicht statt.

IV. Zahlungsmodalitäten

1. Abrechnung und Fälligkeit

- a) Der Mieter ist damit einverstanden, dass die Vermieterin ihm eine den gesetzlichen Vorgaben bzw. den gesetzlichen Übergangsregelungen entsprechende „sonstige“ Rechnung im elektronischen Format (PDF) an seine hinterlegte E-Mail-Adresse zukommen lässt. Der Rechnungsversand als „E-Rechnung“ ist derzeit nicht möglich.
- b) Der vereinbarte Mietpreis wird monatlich abgerechnet und ist jeweils am 1. eines jeden Monats – im Monat der Anmietung am Tag der Fahrzeugübernahme – im Voraus fällig. Bei Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt eine abschließende Abrechnung der Mietzeit bis zum Rückgabetag. Die Zahlung erfolgt per Einziehung im SEPA-Lastschriftverfahren oder nach Absprache auf Rechnung. Nach Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt die Endabrechnung im SEPA-Lastschriftverfahren oder auf Rechnung.
- c) Wird das Fahrzeug kürzer als die Mindestmietdauer von 6 bzw. 9 Monaten genutzt, schuldet der Mieter gleichwohl das Entgelt für die Mindestmietdauer, es sei denn, die Vermieterin hat die Unterschreitung der Mindestmietdauer zu vertreten.
- d) Die Kosten für Mehrkilometer, weitere zusätzliche Kosten, wie Kosten für die Lieferung, fehlgeschlagene Lieferungen, etc., werden monatlich nach Entstehen abgerechnet.

2. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Ansprüche der Vermieterin kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

3. Verzug

- a) Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten. Der Verzugszins beträgt 9%-Punkte über dem Basiszinssatz. Der Mieter kann einen geringeren Verzugsschaden nachweisen. Wird bei Verzug die Beauftragung eines Inkassoinstitutes erforderlich, hat der Mieter die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, sofern der Mieter nicht erkennbar zahlungsunfähig oder -willig war und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat. Ist der Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, ist der Verzugszins zusätzlich zum offenen Betrag zu zahlen.
- b) Darüber hinaus trägt der Mieter die weiteren Kosten, die sich aus dem Zahlungsverzug ergeben. Die erste Mahnung ist kostenfrei. Der Mieter hat ab der zweiten Mahnung für jede **Mahnung** ein pauschales Entgelt in Höhe von **2,50 EUR** zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis unbenommen, dass geringere oder keine Mehrkosten aufgrund des Verzugs entstanden sind.

V. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges, Mitwirkungspflichten des Mieters

1. Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter

- a) Die Vermieterin übergibt dem Mieter das Fahrzeug im technisch einwandfreien und sauberen Zustand zum vereinbarten Ort sowie zum vereinbarten Zeitpunkt.

- b) Bei Fahrzeugübergabe wird das Fahrzeug mit einer Restreichweite gemäß Kombiinstrument/Bordcomputer von mindestens achtzig (80) km bzw. einer mindestens zu fünfzig (50) % mit Strom aufgeladenen Antriebs-batterie sowie einem vollständig gefüllten AdBlue®-Tank (sofern vorhanden) übergeben.
- c) Über die Übergabe des Fahrzeuges durch die Vermieterin an den Mieter oder einen von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigten Dritten wird durch die Vermieterin ein vollständiges Übergabeprotokoll angefertigt.
- d) Der Mieter oder ein von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigter Dritter verpflichtet sich, an der Fertigung des vollständigen Übergabeprotokolls nach bestem Wissen mitzuwirken und auf etwaige von ihm zur Kenntnis genommene Beschädigungen des Fahrzeuges hinzuweisen.
- e) **Des Weiteren gilt:**
 - i. Der Mieter ist bei der Fahrzeugübernahme verpflichtet, der Vermieterin bzw. dem von ihr beauftragten Transportunternehmen gegenüber durch ein gültiges Ausweisdokument auszuweisen. Ferner hat der Mieter bei Entgegennahme nachzuweisen, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis in Form eines Führerscheins für die angemietete Fahrzeugart (Pkw, Krad, Lieferwagen, Lkw usw.) gem. Ziffer V Nr. 1. e) i. - iv. dieser AVB ist. Die Vermieterin behält sich bei Führerscheinen aus Nicht-EU-/EWR Staaten vor, die Anmietung von einem über das Mietende hinaus gültigen Visum und weiteren Bedingungen abhängig zu machen. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, kyrillisch usw.) muss mit einem internationalen Führerschein ergänzt vorgelegt werden. Bei Führerscheinen aus Ländern, die dem internationalen Führerscheinabkommen nicht angehören, bedarf es zusätzlich zum Original-Führerschein einer beglaubigten Übersetzung.
 - ii. Legt der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges kein gültiges Ausweisdokument und/oder keine gültige Fahrerlaubnis vor, erfolgt keine Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen. Zudem behält sich die Vermieterin das Recht vor, von dem geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
 - iii. Bei Zweifeln der Vermieterin an der Identität des Mieters, an dessen gültiger Fahrerlaubnis, der Bonität des Mieters oder an der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung des zur Anmietung oder Entgegennahme bevollmächtigten Dritten oder dessen gültiger Fahrerlaubnis ist die Vermieterin berechtigt, eine Fahrzeugübergabe so lange zurückzuhalten, bis die bestehenden Zweifel zufriedenstellend vom Mieter bzw. dessen bevollmächtigten Dritten geklärt worden sind. Ansprüche des Mieters wegen Verzuges sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
 - iv. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin unverzüglich in Textform über die Verhängung eines Fahrverbotes und/oder die Entziehung seiner Fahrerlaubnis und/oder der Fahrerlaubnis seiner Fahrer während der Vertragslaufzeit in Kenntnis zu setzen. Die Vermieterin behält sich bei Vorliegen eines Fahrverbots das Recht vor, von dem geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten.
- f) Kann das Fahrzeug dem Mieter aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, nicht geliefert werden oder nimmt der Mieter das Fahrzeug an der angegebenen Lieferadresse zum vereinbarten Auslieferungstermin nicht entgegen (**Fehlfahrt**), so wird dem Mieter eine Gebühr für die Fehlfahrt gemäß der jeweils gültigen Preisliste auf der Landingpage PartnerMiete im Partner-Portal (<https://partner-portal.eu/cmsPublic/VWFS-RENT-A-CAR/VERMIETGESCHAEFT/ORGANISATION/BESCHAFFUNG-KONDITIONEN/PARTNERMIETE.html>) in Rechnung gestellt sowie der für die Mindestvertragslaufzeit zu zahlende Mietzins nach Ziffer III Nr. 2 dieser AVB.

2. Rückgabe des Fahrzeuges an die Vermieterin

- a) Der Mieter ist verpflichtet, das vertragsgegenständliche Fahrzeug nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin zu dem vereinbarten Datum, Ort und Uhrzeit an diese zurückzugeben. Insbesondere die Bestimmungen der Ziffer V Nr. 1. c) und d) gelten für die Rückgabe des Fahrzeuges entsprechend.
- b) Das Fahrzeug wird durch die Vermieterin oder eine von ihr beauftragte Person besichtigt und der aktuelle Fahrzeugzustand sowie eventuelle Fehlteile, Kilometerstand, Füllstand des Kraftstofftanks bzw. Ladestandanzeige der Antriebsbatterie, Verschmutzungen, Rauchgeruch etc., soweit offensichtlich erkennbar, gem. Ziffer V Nr. 1. c) und d) dieser AVB festgehalten. Das Recht zur Geltendmachung weiterer, nicht in diesem Protokoll dokumentierter Schäden, Verschmutzungen etc. bleibt unberührt. Stellt die Vermieterin oder eine von ihr beauftragte Person bei der Rückgabe des Fahrzeuges Schäden am Fahrzeug fest, die zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter nicht vorhanden waren und nicht im Übergabeprotokoll vermerkt sind, werden diese Schäden ebenfalls im Rückgabeprotokoll dokumentiert. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, die festgestellten Schäden durch einen unabhängigen Gutachter begutachten zu lassen und dem Mieter die in dem Gutachten festgestellten erforderlichen Reparaturkosten in Rechnung zu stellen.
- c) Wurde dem Mieter das Fahrzeug geliefert, holt die Vermieterin das Fahrzeug nach fristgerechter Terminvereinbarung ab. Der Mieter teilt der Vermieterin dazu spätestens fünf (5) Arbeitstage (Mo-Fr) vor Ende der Vertragslaufzeit eine Abholadresse in Deutschland (Festland ohne Inseln) sowie einen Ansprechpartner (nebst Telefonnummer) per E-Mail der Vermieterin mit. Nach vorheriger Abstimmung mit der Vermieterin kann der Mieter das Fahrzeug auch – alternativ zur Abholung durch die Vermieterin – an einem anderen Standort der Vermieterin innerhalb Deutschlands zurückgeben.
- d) Stellt der Mieter das Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Abholung bereit, berechnet die Vermieterin in diesem Fall eine Aufwandsentschädigung (**Fehlfahrt**) gemäß der zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt gültigen Preisliste Zusatzleistungen für VW FS Rent-a-Car (<https://partner-portal.eu/cmsPublic/VWFS-RENT-A-CAR/VERMIETGESCHAEFT/ORGANISATION/BESCHAFFUNG-KONDITIONEN/PARTNERMIETE.html>). Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht jedoch keine Auskunftspflicht/Nachweispflicht der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands/Schadens vorbehalten.
- e) Der Mieter hat das Fahrzeug mit allem Zubehör in einem ordnungsgemäßen vertraglichen Zustand zurückzugeben. Dies beinhaltet auch eine an die Witterungsbedingungen angepasste Bereifung des Fahrzeuges gemäß den Bestimmungen insbesondere in Ziffer VII Nr. 8 dieser Allgemeinen Vermietbedingungen.
- f) Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug im einwandfreien Zustand, mit vollständigem Zubehör (sowohl gesondert gemieteten als auch vom Hersteller dem Fahrzeug beigelegten, insbesondere Aufladezubehör, Ladekabel, Bordwerkzeug, Bordbuch, Serviceheft, Zulassungsbescheinigung Teil I, Warnwesten, Warndreieck, Verbandskasten, Fußmatten, Schlüssel, Fernbedienungen, Reserve-rad/Tirefit, Aschenbecher, Antenne, Speicherkarten, Navigations-CD oder -DVD etc.), mit vertragsmäßiger Fahrleistung, verkehrs- und betriebssicheren Zustand ohne Schäden (nicht gemeint sind bereits eingetragene Vorschäden), technischen oder optischen Mängeln, ordnungsgemäß durchgeführter Wartung und Inspektion gem. Ziffer XV dieser AVB) und gültiger TÜV-Prüfung zurückgegeben wird. Mängel oder Schäden, die auf normaler Alterung oder vertragsgemäßer Abnutzung beruhen, stellen einen ordnungsgemäßen Zustand dar.

- g) Bei Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrücknahme muss das Fahrzeug mindestens noch eine Reichweite gemäß Kombiinstrument/Bordcomputer von achtzig (80) km bzw. eine mindestens zu fünfzig (50) % mit Strom aufgeladene Antriebsbatterie sowie einen vollständig gefüllten AdBlue®-Tank (sofern vorhanden) aufweisen. Eine darüberhinausgehende Betankung bzw. Aufladung wird dem Mieter bei Rückgabe nicht erstattet. Dies gilt auch im Falle des Fahrzeugklassenwechsels und/oder des Fahrzeugtausches gemäß Ziffer VIII dieser AVB. Wurde dem Mieter im Falle der Stationsübergabe das Fahrzeug mit vollem Tank bzw. voll aufgeladen übergeben, so hat er dieses auch vollgetankt bzw. vollgeladen an die Vermieterin zurückzugeben.
- h) Soweit der Mieter das Fahrzeug nicht entsprechend aufgetankt bzw. aufgeladen zurückgibt, tankt die Vermieterin das Fahrzeug für den Mieter nach der Rückgabe nach, bis zur Höhe des vertraglich geschuldeten Füllstandes gemäß der Ziffer Nr. 2 g). Die Vermieterin kann hierfür einen pauschalen Literpreis berechnen. Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die von der Vermieterin erhobene Gebühr.
- i) Gibt der Mieter das Fahrzeug verspätet zurück, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat sich der Tarif der angemieteten Fahrzeuggruppe oder des angemieteten Fahrzeugmodells nach Vertragsschluss erhöht, so ist der Mieter ab dem Zeitraum der Überziehung zur Entrichtung des erhöhten Mietzinses verpflichtet.
- j) Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht in der Vermietstation zurück, ist die Vermieterin zudem berechtigt, die Rückführung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Sicherstellung). Einer verspäteten Rückgabe kommt es gleich, wenn zwar das Fahrzeug rechtzeitig, jedoch notwendige Fahrzeugdokumente und/oder Fahrzeugschlüssel verspätet zurückgegeben werden. Die Vermieterin ist ebenfalls berechtigt, den Mietgegenstand mittels Beauftragung eines Dritten (Dienstleister) sicherzustellen und/oder gerichtliche oder behördliche Maßnahmen (Herausgabeklage, Strafanzeige u.a.) einzuleiten, um die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeuges zu erreichen.
- k) Im Falle der Sicherstellung des Mietgegenstandes durch die Vermieterin oder einen Dritten, sind alle dadurch anfallenden Kosten inkl. Straßennutzungsgebühren vom Mieter zu tragen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist nicht ausgeschlossen.
- l) Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe „Sicherstellungspauschale“ verpflichtet.

VI. Halterin des Fahrzeuges, nutzungsberechtigte Fahrer

1. Halterin des Fahrzeuges

- a) Das Fahrzeug ist auf die Vermieterin zugelassen.
- b) Die Vermieterin ist Halterin des Fahrzeuges.

2. Berechtigte Fahrer

- a) Der Mieter darf seinen Untermietern gestatten, das Fahrzeug zusätzlichen Personen zu überlassen. Der Mieter muss jedoch sicherstellen, dass der Untermieter dabei jedoch mittels geeigneten Nachweises stets dokumentiert (z.B. Fahrtenbuch; Liste o. ä), welcher Fahrer zu welchem Zeitpunkt das Fahrzeug nutzt. Diesen Nachweis hat der Mieter auf Verlangen der Vermieterin unverzüglich anzufordern und der Vermieterin vorzulegen.

- b) Der Mieter verpflichtet seine Untermieter dazu, alle Fahrer, denen er das Fahrzeug überlässt, auf die Einhaltung der Regelungen dieser AVB zu verpflichten und zu überprüfen, dass sie sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für die angemietete Fahrzeugart (Pkw, Krad, Lieferwagen, Lkw usw.) befinden. Der Untermieter hat dies in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- c) Der Mieter darf das Fahrzeug nur solchen Personen zur Nutzung überlassen, die sich in einem fahrtüchtigen Zustand befinden (kein Alkohol, keine Drogen, keine Medikamente bzw. Krankheiten die die Fahrtüchtigkeit einschränkenden) und hat auch seine Untermieter dazu entsprechend zu verpflichten.

VII. Fahrzeugnutzung

1. Im Mietvertrag sind die bei Übergabe des Fahrzeuges bekannten Schäden erfasst. Der Mieter wird das Fahrzeug vor jedem Fahrtantritt auf Schäden überprüfen. Sollte er einen Schaden feststellen, hat er diesen unverzüglich an die Vermieterin zu melden.
2. Das Fahrzeug ist ausschließlich im öffentlichen Straßenverkehr zu benutzen. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, Fahrsicherheitstrainings, im Zusammenhang mit Motorsport/ Rennsport oder zum Befahren von Rennstrecken, zur Personenbeförderung nach dem PBefG, Kurierfahrten oder für Gefahrguttransporte nutzen. Nicht gestattet sind auch die Unter- oder Weitervermietung sowie sonstige zweckentfremdete Nutzungen.
3. Der Transport von Tieren ist nur für Haustiere und nur in entsprechenden Transportbehältnissen gestattet. Der Mieter haftet für Verunreinigungen gleich welcher Art in diesem Zusammenhang. Im Falle einer Verunreinigung stellt die Vermieterin dem Mieter eine Reinigungspauschale nach der jeweils gültigen Preisliste für VW FS | Rent-a-Car (<https://partner-portal.eu/cmsPublic/VWFS-RENT-A-CAR/VERMIETGESCHAEFT/ORGANISATION/BESCHAFFUNG-KONDITIONEN/PARTNERMIETE.html>) in Rechnung. Der Mieter haftet für vorsätzlich und fahrlässig verursachte Verunreinigungen des Fahrzeuges. Die notwendigen Reinigungskosten des Fahrzeuges werden dem Mieter im Falle einer Verunreinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
4. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind Nichtraucher-Fahrzeuge. Das Rauchen und Dampfen im Fahrzeug ist untersagt. Die Reinigungskosten für eine notwendige Sonderreinigung des Fahrzeuges werden dem Mieter im Falle eines Verstoßes nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe „Reinigungskosten“ bzw. „Ozonbehandlung“ in der Preisliste auf der Landingpage „PartnerMiete“ im Partner-Portal für VW FS Rent-a-Car: <https://partner-portal.eu/cmsPublic/VWFS-RENT-A-CAR/VERMIETGESCHAEFT/ORGANISATION/BESCHAFFUNG-KONDITIONEN/PARTNERMIETE.html>).
5. Der Transport gefährlicher/giftiger Stoffe ist untersagt.
6. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und fachgerecht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff, die Batterieaufladung und Batteriepflege der Antriebsbatterie (insbesondere nicht unverzügliches Nutzen nach Voll- und Tiefentladung der Batterie) – sowie der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln und das Fahrzeug stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten (auch TÜV). Öl, Wasserstand und Reifendruck und andere fahrzeugspezifische Zusatzstoffe, wie z. B. Ad-Blue®, sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und unter Beachtung der Herstellervorgaben/der Fahrzeughandbücher, bei konkretem Erfordernis oder entsprechend der Anzeigen aufzufüllen. Notwendige Ergänzungen der Betriebsstoffe (insbesondere Öl, Strom, Bremsflüssigkeit etc.) werden vom Mieter auf seine Kosten veranlasst.
7. Beim Aufladen des Fahrzeuges hat der Mieter die Bedienungsanleitung des Fahrzeuges und des verwendeten Zubehörs (z.B. Ladekabel) sowie etwaige Hinweise an der Ladesäule betreffend die Nutzung

der Ladesäulen strikt zu befolgen. Die Verwendung von Ladekabeln oder sonstigem Zubehör, das nicht nach einschlägigen Vorschriften zertifiziert ist (z.B. CE-Kennzeichnung), nicht für das jeweilige Fahrzeug oder die Ladesäule nach den dort ausgehängten Informationen zugelassen ist oder beschädigt ist, ist untersagt. Sollte die Vermieterin vom Betreiber der Ladesäule wegen unsachgemäßer Verwendung oder Beschädigung der Ladesäule in Anspruch genommen werden, wird die Vermieterin dies dem Mieter entsprechend weiterberechnen.

8. Wenn das Fahrzeug mit Sommer- oder Winterreifen ausgeliefert wird, ist der Mieter verpflichtet nach Rücksprache mit der Vermieterin die Reifen saisonbedingt – unter Berücksichtigung der herrschenden Witterungsverhältnisse – auf Kosten der Vermieterin umrüsten zu lassen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haftet er für Schäden, die sich daraus ergeben (insbesondere für solche, die aus einer Nicht-Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse resultieren). Wird das Fahrzeug mit Ganzjahresreifen ausgeliefert, entfällt die Verpflichtung des Mieters zur Umrüstung der Reifen. Der Mieter ist verpflichtet, die Reifen des Fahrzeuges regelmäßig auf Abnutzung und insbesondere auch auf die zulässige Mindestprofiltiefe zu überprüfen und Schäden oder Abnutzung, die einen Wechsel erforderlich machen, unverzüglich an die Vermieterin zu melden.
9. Der Mieter darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vermieterin keine technischen und/oder optischen Veränderungen, Umbauten, Beklebungen, Lackierungen, Verbesserungen, Tuning, etc. am Fahrzeug vornehmen. Auch die Veränderungen von Fahrzeugfunktionen/-teilen dürfen nicht abgeschaltet/entfernt werden.
10. Hat der Mieter dennoch solche Veränderungen vorgenommen, hat er diese vor Rückgabe des Fahrzeuges ohne gesonderte Aufforderung und vollständig und auf seine Kosten zu beseitigen. Er haftet der Vermieterin gegenüber insoweit für Schäden, Beeinträchtigungen und Wertminderungen am Mietgegenstand. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, stellt ihm die Vermieterin, die für die Beseitigung entstandenen Kosten in Rechnung.
11. Die Vermieterin leistet keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Fahrzeuges in ein- und durchfahrtsbeschränkten Bereichen wie z. B. Bereichen mit Einfahrtverbot für bestimmte Fahrzeuge und/oder Umweltzonen.

VIII. Fahrzeugtausch

1. Der Vermieterin steht es frei, während der Vertragsdauer das dem Mieter im Rahmen des Mietverhältnisses überlassene Fahrzeug gegen ein anderes Fahrzeug aus der gleichen vertraglich vereinbarten Fahrzeugkategorie und des gleichen Modells mit vergleichbarer Ausstattung auszutauschen.
2. Im Falle eines Fahrzeugtausches wird ein neuer Mietvertrag erstellt. Ein neues Mietverhältnis wird dadurch nicht begründet. Dieser wird Teil des alten Mietvertrages. Ein von der Vermieterin initiiertes Fahrzeugtausch führt nicht zu einer neuen Mindestvertragslaufzeit.
3. Das Austauschfahrzeug kann nach Wahl der Vermieterin ein strom- oder ein mit herkömmlichen Kraftstoffen betriebenes Fahrzeug sein und zwar ungeachtet der Antriebsart des zuvor gemieteten Fahrzeuges. Die Vermieterin wird sich bemühen, den Mieter mindestens zwei (2) Wochen vor dem geplanten Tausch zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich zum Tausch nach Deutschland (Festland ohne Inseln) zu bringen. Durch den Austausch entstehen dem Mieter nur dann keine zusätzlichen Mietkosten, sofern der Austausch in Deutschland (Festland ohne Inseln) erfolgt. Ein Fahrzeugtausch im Ausland erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung durch die Vermieterin. Der Mieter hat in diesem Fall alle tatsächlich anfallenden Kosten für den Fahrzeugtausch zu tragen.
4. Mieter und Vermieterin stimmen Ort und Zeitpunkt des Fahrzeugtausches ab. Der Mieter verpflichtet sich das von ihm genutzte Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt an die Vermieterin zurückzugeben. Die

Rückgabe des Fahrzeuges hat auf die gleiche Art und Weise (Lieferung bzw. Abholung) zu erfolgen, wie dem Mieter das Fahrzeug übergeben wurde. Im Übrigen gelten für die Rückgabe des Fahrzeuges insbesondere die Bedingungen der vorbezeichneten Ziffer V Nr. 2 dieser AVB.

5. Vor Ablauf von drei (3) Monaten nach einem Fahrzeugtausch ist die Vermieterin nicht berechtigt, einen erneuten Fahrzeugtausch durchzuführen.

IX. Fahrten ins Ausland

1. Der Mieter ist berechtigt, dass Fahrzeug in den Ländern Europas zu nutzen, die auf der internationalen Versicherungskarte aufgeführt und nicht gestrichen sind. Die internationale Versicherungskarte befindet sich im Fahrzeug. Sollte diese nicht vorhanden sein, besteht die Möglichkeit, die internationale Versicherungskarte per E-Mail anzufordern.
2. Für die Nutzung des Fahrzeuges in allen weiteren Ländern ist die vorherige Einholung der Zustimmung der Vermieterin erforderlich und muss angefragt werden. Ohne die schriftliche Zustimmung der Vermieterin ist die Einreise in weitere Länder nicht gestattet.
3. Im Falle einer Fahrt ins Ausland ist der Mieter verpflichtet die Internationale Versicherungskarte (IVK) für das jeweilige Fahrzeug mitzuführen. Der Mieter hat diese bei der Vermieterin anzufordern, wenn keine gültige Version im Handschuhfach des Fahrzeugs vorhanden ist.
4. Bei Verstoß gegen die Bedingungen für Fahrten ins Ausland verlieren etwaige vertragliche Haftungsbeschränkungen ihre Wirksamkeit. Die Vermieterin behält sich außerdem vor, den Mieter in Regress zu nehmen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt in das europäische Ausland über abweichende gesetzliche Regelungen zur Nutzung sowie Nutzungsdauer der Fahrzeuge zu informieren und zusätzliche Auflagen des Landes auf eigene Kosten zu berücksichtigen, sowie erforderliches Sicherheitszubehör (z. B. Feuerlöscher, ausreichende Warnwesten etc.) zu beschaffen und im Fahrzeug mitzuführen.
6. Der Haftpflichtschutz richtet sich nach dem im jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Deckungsumfang, mindestens jedoch nach dem im Mietvertrag vereinbarten Umfang. Darüber hinaus ist die Nutzung des Fahrzeuges im Ausland auf konsequente 180 Tage begrenzt. Ausfuhr- bzw. Einfuhrbelege sind in jedem Fall aufzubewahren.
7. Im Reparaturfall im Ausland hat der Mieter das Fahrzeug in einen von der Vermieterin zuvor benannten und vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb (z.B. Vertragswerkstatt) abzugeben. Nach Erteilung der Reparaturfreigabe durch die Vermieterin wird das Fahrzeug dann im Namen und für Rechnung der Vermieterin repariert, soweit nicht der Mieter für diese Kosten einzustehen hat. Sollte die Herausgabe des reparierten Fahrzeuges vom ausländischen Reparaturbetrieb nur gegen Zahlung der Reparaturkosten möglich sein, so hat der Mieter diese Kosten zunächst zu verauslagen.
8. Bei Bußgeldbescheiden aus dem Ausland ist die Vermieterin berechtigt, die Geldbußen selbstständig zunächst auf ihre Rechnung zu verauslagen. Der Mieter hat der Vermieterin die Auslagen unverzüglich nach Zugang einer Rechnung zu erstatten. Ziffer XI dieser AVB gilt entsprechend.

X. Verhalten im Schadensfall, Diebstahl und Verjährung von Ansprüchen

1. Im Falle eines Liegenbleibens, einer Autopanne, eines Unfalls oder einer ähnlichen Situation ist der Mieter verpflichtet, umgehend den Notfalldienst unter der Nummer **+49 4282 789 9410** zu kontaktieren. Der Notfalldienst übernimmt nach seinem Eintreffen alle weiteren Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine zügige Weiterfahrt zu ermöglichen und das Fahrzeug zu sichern. Der Mieter hat auf einen reibungslosen Ablauf hinzuwirken.

2. Jeder Schaden am Mietfahrzeug (insbesondere Unfälle, Brand, Vandalismus, Wildschäden, Diebstahl, Elementarschäden oder sonstige Beschädigungen) muss der Vermieterin umgehend nach Eintritt des Schadenfalls bzw. Schadenereignisses in Textform per E-Mail mit Fotos an partnermiete@vwfs-rac.com gemeldet werden. Der Mieter ist dazu verpflichtet, dass ihm von der Vermieterin zugegangene Schadenformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an diese zurückzusenden. Erfüllt der Mieter diese Obliegenheit nicht oder nur unvollständig, so haftet er der Vermieterin für die Schäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass Ersatzansprüche der Vermieterin nicht oder nicht vollständig wegen der unzulänglichen Dokumentation durch den Mieter durchgesetzt werden können.
3. Bei jedem Unfall, Diebstahl, Brand oder Wildschaden ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Sachverhalt, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (z. B. Zeugen, Spuren, Fotos) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Der Mieter hat auf eine ordnungsgemäße Aufklärung der Schadenursache und des Unfallhergangs hinzuwirken.
4. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder durch sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen. Wenn und soweit der Mieter zu seinem Nachteil ein Schuldanerkenntnis abgibt, haftet er für die daraus resultierenden rechtlichen Folgen (bspw. Schadensersatz für eine vom Mieter übernommene Unfallschuld).

XI. Maut, Bußgelder und sonstige Gebühren

1. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Verkehrswege (insbesondere etwaige Mautgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten selbst. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder (etwa wegen Ordnungswidrigkeiten) und Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, mit Ausnahme der Kfz-Steuer und der Rundfunkbeiträge.
2. Soweit die Vermieterin für nicht oder nicht rechtzeitig entrichtete öffentlich-rechtliche Gebühren, Abgaben, Zölle, Steuern, Strafen, Bußgelder, Kosten und/oder privatrechtliche Nutzungs- und Parkentgelte, Vertragsstrafen, Abschleppkosten u. ä. durch Dritte (Behörden, Privatunternehmen) in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Mieter, die Vermieterin hiervon auf erstes Anfordern in Schrift- oder Textform freizustellen und der Vermieterin die ggf. angefallenen Auslagen und erforderliche Aufwendungen auf erstes schriftliches Anfordern zu erstatten.
3. Der Mieter stellt die Vermieterin bei Verstößen gegen Ziffer XI Nr. 1 und 2 dieser AVB von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von behördlich geltend gemachten Ansprüchen, frei.
4. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, welcher der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, dass Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangenen Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, ist für jede derartige Anfrage eine **Aufwandspauschale** in Höhe von fünfundzwanzig (**25,00**) EUR, aufzurufen auf der Landingpage "PartnerMiete" im Partner-Portal (<https://partner-portal.eu/cmsPublic/VWFS-RENT-A-CAR/VERMIETGESCHAEFT/ORGANISATION/BESCHAFFUNG-KONDITIONEN/PARTNERMIETE.html>), fällig, welche nach Wahl der Vermieterin mit der Kreditkarte des Mieters belastet oder dem Mieter in Rechnung gestellt wird, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Der Vermieterin ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

XII. Fahrzeugschutz

Der Fahrzeugschutz für die angemieteten Fahrzeuge erstreckt sich auf einen Haftpflicht- und Kaskoschutz, der auf Fahrten im Inland und den Ländern nach Ziffer IX dieser AVB beschränkt ist.

XIII. Haftung des Mieters, Haftungsreduzierung mit Selbstbeteiligung und Insassenschutz

1. Haftung des Mieters ohne Haftungsreduzierung

- a) Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber während der Mietzeit für sämtliche Schäden des Fahrzeuges (insbesondere Unfall, Wild- oder Betriebsschäden, Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder Wertminderungsschäden sowie Elementarschäden und Vandalismus), welche über die normale Abnutzung hinaus während der Überlassungszeit am Fahrzeug entstehen sowie für darüberhinausgehende Schäden der Vermieterin aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Der Mieter hat Handeln des Fahrers bzw. Untermieters wie eigenes zu vertreten. Der Mieter haftet auch für den Untergang des Fahrzeuges (auch Abhandenkommen und Beschlagnahme), es sei denn, er hat diesen nicht zu vertreten. Eine unsachgemäße Behandlung liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug entgegen der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt/betrieben wird.
- b) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Begleitschäden, Folgeschäden, Nebenkosten und erforderliche Aufwendungen. Darunter können unter anderem Sachverständigenkosten, Abschleppkosten und Mietausfallkosten fallen.
- c) Der Mieter haftet verschuldensunabhängig für Reifenschäden in voller Höhe, soweit gesetzlich zulässig. Der Mieter haftet insbesondere auch für übermäßige Reifenabnutzung. Übermäßige Reifenabnutzung liegt beispielsweise vor bei Straßenrennen, qualmende Reifen, Driften oder bei einer vergleichbaren Nutzung oder Überlastungs-Anzeichen.
- d) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, Folgekosten, Wertverluste oder Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Mieter Warn- und Kontrollleuchten des Fahrzeuges nicht beachtet. Der Mieter hat sich vor dem Fahrtantritt mit den Warn- und Kontrollleuchten des Fahrzeuges sowie ihrer jeweiligen Bedeutung bekannt und vertraut zu machen.

2. Haftungsreduzierung mit Selbstbeteiligung

Das Produkt PartnerMiete beinhaltet eine Haftungsreduzierung mit Selbstbeteiligung im Voll- und Teilkaskoschutz. Nachfolgende Regelungen gelten bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung (nach Art einer Kasko-Versicherung) in Bezug auf Schadensersatzansprüche der Vermieterin gegenüber dem Mieter.

- a) Bei Vertragsschluss hat der Mieter die Möglichkeit, eine Haftungsreduzierung mit Selbstbeteiligung abzuschließen. Diese setzt sich aus einem Vollkasko- sowie einem Teilkaskoschutz zusammen. Die Haftungsreduzierung und die Selbstbeteiligung fällt im Schadenfall je Schaden und nach Schutzart (Teil- oder Vollkaskoschutz) gesondert an.
 - i. Der Teilkaskoschutz beinhaltet:
 - (1) Glasbruchschäden
 - (2) Brand und Explosionen
 - (3) Entwendung durch Diebstahl und Raub
 - (4) Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawine, Überschwemmung, Muren, Erdbeben)
 - (5) Zusammenstoß mit Tieren

- (6) Kurzschlusschäden an der Verkabelung
- (7) Tierbisse inkl. Folgeschäden
- (8) Fährtransporte
- ii. Der Vollkaskoschutz beinhaltet:
 - (1) Alle Schäden des Teilkaskoschutzes
 - (2) Unfallschäden (auch selbst verschuldet)
 - (3) Mut- oder böswillige Beschädigungen durch fremde Personen (Vandalismus)
- b) Die Haftungsreduzierung wird bei Vertragsschluss vereinbart. Wenn eine Haftungsreduzierung vereinbart wird, wird diese sowie die Höhe der Selbstbeteiligung im jeweiligen Einzelmietvertrag festgehalten.
- c) Bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung haftet der Mieter je Schadenfall auch bei einfacher Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung.
- d) Der Mieter autorisiert die Vermieterin sämtliche Forderungen aus dem Mietverhältnis über die hinterlegte Zahlungsart einzuziehen oder nachzubelasten.
- e) **Ausschlüsse der Haftungsreduzierung**
 - i. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind von der Haftungsreduzierung ausgeschlossen. Von der Haftungsreduzierung sind ebenfalls Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler, eine Falschbetankung, falsche Aufladung oder Behandlung der Antriebsbatterie entgegen den Herstellervorgaben oder durch ungesicherte Ladung/falsche Beladung entstanden sind. Reifenschäden sind ebenfalls nicht von der Haftungsreduzierung erfasst.
 - ii. Die Haftungsbeschränkung in Höhe des vertraglich vereinbarten Selbstbetrags gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden und infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenhöhe.
- f) **Einschränkungen der Haftungsreduzierung**
 - i. Für den Fall, dass der Mieter den Schadenfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter der Vermieterin gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.
 - ii. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer, haftet der Mieter der Vermieterin gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur **Höhe des Gesamtschadens**. Die Beweislast für das Nichtvorliegen **grober Fahrlässigkeit** trägt der Mieter.
 - iii. Dem Mieter bleibt außerdem der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein **geringerer Schaden** entstanden ist bzw. dass ein geringerer Verschuldensgrad vorgelegen hat.
 - iv. Die Haftungsreduzierung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsreduzierung hat. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz bzw. arglistigen Verhaltens.
- g) Der Mieter haftet auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung in vollem Umfang für alle Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer und/oder bei der Nutzung des Fahrzeuges zu verbotenen Zwecken und/oder verbotenen Orten entstehen. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter sich gegen oder ohne den Willen des Mieters Zugang zum Fahrzeug verschafft hat und der Mieter alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen hatte (z.B. Verriegelung des Fahrzeuges bei Verlassen, Fenster geschlossen etc.). Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten **insbesondere** gemäß Ziffer X dieser AVB verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles.
- h) Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit.
- i) Das Vorstehende gilt auch für die Erfüllungsgehilfen des Mieters sowie andere Nutzer, die in zurechenbarer Weise das gemietete Fahrzeug nutzen.

3. Insassenschutz

Die Insassen des Fahrzeugs sind - mit Ausnahme des Fahrers - über die Kfz-Haftpflichtversicherung versichert.

4. Untermietverhältnis

Der Mieter haftet für seine Untermieter.

XIV. Haftung der Vermieterin und Haftungsbeschränkung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung von der Vermieterin auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung nach § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB gegenüber Verbrauchern ausgeschlossen, soweit die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf einer mittleren oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf) der Vermieterin beruht.
2. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

XV. Wartung, Verschleiß und Reparaturen, UVV – Prüfung, Haupt- und Abgasuntersuchung

1. Innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit trägt die Vermieterin die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen, UVV – Prüfungen und Haupt- und Abgasuntersuchungen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Wagenpflege, Ersatz oder Ergänzung von Betriebsstoffen (z.B. AdBlue®), insbesondere Bremsflüssigkeit außerhalb den herstellerseitig vorgeschriebenen Serviceintervallen, Kraftstoffe, Antriebsstrom, Glas-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten oder Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrzeughersteller oder Händler geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Mietvertrags gehören.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich bei Erscheinen der Hinweismeldung im Kombiinstrument/ Bordcomputer des Fahrzeuges bezüglich des Erreichens der vom Hersteller vorgegebenen Inspektions- und Wartungsintervalle in Textform per E-Mail an partnermiete@vwfs-rac.com zu informieren.
3. Soweit während der Mietzeit Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig werden oder eine vorgeschriebene Wartung/TÜV, UVV – Prüfung oder Haupt- und Abgasuntersuchung fällig ist, dürfen solche Reparatur- und Wartungsarbeiten/ Inspektionen durch den Mieter nur in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb (z.B. Vertragswerkstätte) in Deutschland in Auftrag gegeben werden, wenn die Vermieterin dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Erteilung der Freigabe durch die Vermieterin wird das Fahrzeug im Namen und auf die Rechnung der Vermieterin repariert.
4. Der Mieter hat für eine rechtzeitige Beauftragung eines vom Hersteller anerkannten Betriebes zu sorgen, anderenfalls haftet er für die aus der Verzögerung entstehen Schäden (bspw. Bußgelder). Der Mieter haftet jedoch nicht für Verzögerungen bei der Auftragsdurchführung, die er nicht zu vertreten hat.
5. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend aufzufüllen ist.
6. Der Mieter hat in Abstimmung mit der Vermieterin dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach BGV D 29 § 57 mindestens einmal jährlich durch eine/n Sachkundige/n auf seinen betriebssicheren Zustand

geprüft wird. Der Mieter hat in Abstimmung mit der Vermieterin für eine rechtzeitige Beauftragung eines vom Hersteller anerkannten Betriebes zu sorgen, anderenfalls haftet er für die aus der Verzögerung entstehen Schäden (bspw. Bußgelder). Der Mieter haftet jedoch nicht für Verzögerungen bei der Auftragsdurchführung, die er nicht zu vertreten hat.

7. Steht das Mietfahrzeug dem Mieter wegen Verschleißreparaturen, die von der Vermieterin zu tragen sind oder durch Mietmängel, die der Mieter nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung, wird dem Mieter von der Vermieterin ein Ersatzfahrzeug gestellt. Die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt im Inland (ohne Inseln) ohne Transportkosten für den Mieter. Im Ausland oder den Inseln im Inland bemüht sich die Vermieterin um ein Ersatzfahrzeug vor Ort. Ist dies nicht möglich, kann der Mieter nach Absprache mit der Vermieterin ein Ersatzfahrzeug anmieten. Die Transport- und Betriebskosten bzw. Mietkosten für das Ersatzfahrzeug im Ausland sind von dem Mieter zu verauslagern und werden nach Rücksprache erstattet.

XVI. (Unter-)Vermietung, Verwendung, Prüfrechte, Aufbewahrungspflicht und Anzeigepflichten

1. (Unter-)Vermietung

Über die Vermietung der Fahrzeuge durch den Mieter an den Untermieter ist stets ein Mietvertrag über das EDV-System der Vermieterin abzuschließen. Der Mieter ist verpflichtet, einen lückenlosen Nachweis über die Verwendung der Fahrzeuge zu erbringen.

2. Verwendung

Auf die zum Vertragsschluss des jeweiligen Mietvertrages geltende Euromobil Richtlinie wird verwiesen. Die Vermieterin behält sich bei Verstößen gegen die Euromobil Richtlinie das Recht vor, den Mieter von der Nutzung der PartnerMiete Produkte auszuschließen.

3. Prüfrechte

Auf die zum Vertragsschluss des jeweiligen Mietvertrages geltende Euromobil Richtlinie und den jeweilig mit dem Partner geschlossenen Lizenzvertrag wird verwiesen.

4. Aufbewahrungspflicht

Sämtliche Unterlagen der oben genannten Kategorien sind mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Rückgabe des Fahrzeuges aufzubewahren, es sei denn, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen einer Aufbewahrung im Einzelfall entgegenstehen oder längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen gelten.

5. Anzeigepflichten des Mieters

- a) Der Mieter ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens, der Anschrift, des Rechnungsempfängers, der Bankverbindung bzw. Sitzwechsel und Änderungen in der Rechtsform, den Gesellschaftsverhältnissen und den Haftungsverhältnissen seiner Firma der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
- b) Für die Änderungen der Daten nach Ziffer XVI Nr. 5 a) dieser AVB berechnet die Vermieterin dem Mieter eine Entschädigung gemäß der zur Zeit der Mitteilung durch den Mieter gültigen Preisliste für VW FS | Rent-a-Car (<https://partner-portal.eu/cmsPublic/VWFS-RENT-A-CAR/VERMIETGESCHAEFT/ORGANISATION/BESCHAFFUNG-KONDITIONEN/PARTNERMIETE.html>). Sofern dem Mieter von der Vermieterin in diesen Zusammenhang Zugangsdaten, Nutzernamen oder Passwörter zur Verfügung gestellt worden sind, sind diese vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Im Falle eines möglichen oder tatsächlichen

Missbrauchs hat der Mieter, sofern er davon Kenntnis erlangt, die Vermieterin hierüber unverzüglich zu informieren.

XVII. Kündigung des Mietvertrages

1. Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

2. Außerordentliche Kündigung

- a) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein die Vermieterin zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - i. der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist; oder
 - ii. der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht; oder
 - iii. der Mieter die Rechte der Vermieterin dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Fahrzeug durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt oder unerlaubt untervermietet und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch die Vermieterin fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
 - iv. der Mieter bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der Vermieterin die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist; oder
 - v. der Mieter das Fahrzeug insbesondere nicht zum Tausch gem. Ziffer VIII übergibt; oder
 - vi. der Mieter ohne Zustimmung der Vermieterin nach Ziffer IX dieser AVB das Fahrzeug im Ausland einsetzt.
- b) Kündigt die Vermieterin nach Ziffer XVII Nr. 2 a) dieser AVB außerordentlich, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich und wie unter Ziffer V Nr. 2 dieser AVB beschrieben zurückzugeben.
- c) Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Mieters veranlasst, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des entstehenden Schadens verpflichtet.

XVIII. Datenschutz und Daten in Navigations- und Mobilfunksystemen sowie eingebaute Ortungssysteme (GPS)

1. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind in der Regel mit einer Technik ausgestattet, die für die Vermieterin die Position des Fahrzeugs bestimmbar macht. Die Vermieterin wird die GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben verarbeiten oder den Auftrag dazu erteilen, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgibt oder das Fahrzeug außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzung sowie in Nähe zu den Staatsgrenzen oder in Hafengebieten nutzt. Die serienmäßig verbaute Technik ermöglicht es der Vermieterin darüber hinaus bei einem Teil der Fahrzeugflotte, per Ferndiagnose den aktuellen Kilometerstand des Fahrzeugs, Ölstand oder andere Schadens- oder Wartungsanzeigen auszulesen. Die Vermieterin behält sich vor, den Kunden im Rahmen von Service-Anrufen oder Emails auf Auffälligkeiten hinzuweisen und ggf. eine gemeinsame Lösung zu erörtern. Diese Service-Anrufe oder Emails der Vermieterin stellen keinen Rechtsanspruch des Mieters gegenüber der Vermieterin dar. Insbesondere entbindet dieses Vorgehen oder das Nichtanwenden desselben durch

die Vermieterin den Mieter nicht von den Pflichten aus XV. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes der Fahrzeugflotte der Vermieterin sowie der vertraglichen Rechte der Vermieterin erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Vermieterin weist darauf hin, dass sie aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet sein könnte.

2. Darüber hinaus verfügen die Fahrzeuge der Vermieterin in der Regel über ein serienmäßig verbautes Telematiksystem. Damit wird im Falle eines Unfalls automatisch ein zuvor festgelegter Datensatz an die Notrufnummer 112 gesendet und gleichzeitig eine Sprachverbindung aufgebaut. Der Datensatz enthält unter anderem den Unfallzeitpunkt, die genauen Koordinaten des Unfallorts, die Fahrtrichtung (wichtig auf Autobahnen und in Tunneln), Fahrzeug-ID, Service Provider-ID und eCall-Qualifier (automatisch oder manuell ausgelöst). Optional ist die Übermittlung von Daten von Bord-Sicherheitssystemen, wie z. B. der Schwere des Unfallereignisses und der Zahl der Insassinnen und Insassen, ob die Sicherheitsgurte angelegt waren, ob das Fahrzeug sich überschlagen hat, möglich. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Weitere Informationen sind im Handbuch des Fahrzeugs zu finden.
3. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind in Einzelfällen serienmäßig mit Informations- und Kommunikationssystemen ausgerüstet, wie z. B. Navigationsgeräten und Mobiltelefonsystemen. Dadurch soll nicht der Zweck verfolgt werden, personenbezogene Daten des Mieters oder des Fahrers zu erheben. Der Mieter ist daher verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeugs zum Ende der Mietzeit hin das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit die gesammelten personenbezogenen Daten aus den Navigationsgeräten bzw. den Mobiltelefonsystemen zu löschen. Eine entsprechende Bedienungsanleitung ist im Fahrzeug vorhanden. Sofern vom Mieter Änderungen vorgenommen wurden, die durch das Zurücksetzen auf Werkseinstellung nicht entfernt wurden bzw. werden können, haftet der Mieter für sämtliche Kosten zur Beseitigung und Wiederherstellung des Werksauslieferungszustands.
4. Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO erhält der Mieter im Partner-Portal der Vermieterin und der VW FS Rent-a-Car sowie unter <https://euromobil.de/datenschutzhinweise>

XIX. Sonstiges

1. Verjährung

Versicherer benötigen eine gewisse Bearbeitungszeit, um Schäden zu regulieren. Die Klärung der Frage, ob im Falle einer Involvierung einer dritten Partei in einen Schadenfall die Haftungsreduzierung der Vermieterin oder ggf. die Haftpflichtversicherung der dritten Partei greift, nimmt in der Regel etwas Zeit in Anspruch. Für den Fall, dass die Haftungsreduzierung der Vermieterin greift und der Mieter diese eine Haftungsreduzierung nach Art einer Kaskoversicherung mit der Vermieterin vereinbart hat, muss der Mieter die vereinbarte Selbstbeteiligung zahlen. Für den spezifischen Fall, dass der Mieter eine Haftungsreduzierung mit der Vermieterin vereinbart hat und in den Schadenfall eine dritte Partei involviert ist, verjähren Ersatzansprüche wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache sowie Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung aus diesem Grund abweichend von § 548 BGB nach 12 Monaten ab Rückgabe der Mietsache.

2. Sonderangebote

Sonderangebote können temporär von den Allgemeinen Vermietbedingungen abweichen. Sonderangebote bedürfen der Textform. Die Bedingungen richten sich nach dem jeweiligen Sonderangebot.

3. Schriftlichkeitsklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit die Authentizität und Fälschungssicherheit der Unterschrift gewährleistet ist. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang Hannover als Gerichtsstand, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

5. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Stand 27.05.2026

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.